

## Merkblatt für Beschäftigte an Bildschirmgeräten

### Augenuntersuchungen

Bei der nach den gesetzlichen Vorschriften <sup>1</sup> vorgesehenen Untersuchung der Augen handelt es sich um eine **Angebotsuntersuchung** für die Beschäftigten. Mit dieser Schutzvorschrift soll vermieden werden, dass Beschäftigte durch die Bildschirmarbeit gesundheitliche Schäden erleiden. Die Untersuchungen sollen dazu dienen, Abhilfemaßnahmen hinsichtlich eventueller Probleme im Zusammenhang mit den Augen und dem Sehvermögen zu ergreifen. Es handelt sich nicht um eine Eignungsuntersuchung.

Sie haben deshalb das Recht eine Augenuntersuchung in Anspruch zu nehmen. Diese Untersuchungen werden durch die Betriebsärzte am Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité durchgeführt und finden als Erstuntersuchung (vor Eintritt in die Bildschirmtätigkeit), als Nachuntersuchungen (während der Bildschirmtätigkeit in bestimmten Abständen) und auf Wunsch des Beschäftigten (beim Auftreten von Beschwerden am Bildschirmarbeitsplatz) statt. Die anfallenden Kosten werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin übernommen.

Sollten Sie auf Erst- und Nachuntersuchungen verzichten, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie bei Nichtwahrnehmung der zum Schutz Ihrer Gesundheit vorgesehenen Augenuntersuchung gegenüber Ihrem Arbeitgeber keine Ansprüche geltend machen können, wenn sich hieraus vermeidbare Gesundheitsschäden infolge der Bildschirmarbeit ergeben.

Wenn Sie Erst- und Nachuntersuchungen von einem Arzt Ihrer Wahl durchführen lassen möchten, beachten Sie bitte, dass die Kosten für die Untersuchung in diesem Fall nicht von der Humboldt-Universität zu Berlin übernommen werden.

### **Für Beamtinnen und Beamte gilt Folgendes:**

Die genannten Vorschriften finden auch auf diesen Personenkreis Anwendung, soweit sich aus dem Wortlaut der Vorschriften oder Erklärungen nichts anderes ergibt und beamtenrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Aufforderung zur Durchführung der Augenuntersuchungen ist für diesen Personenkreis eine dienstliche Anordnung, deren Nichtbefolgung disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen kann.

---

Unterschrift der/des Beschäftigten

V

1. urschriftlich zdA (Gesundheitskartei)

---

<sup>1</sup>

- § 2 und § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz
- § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anhang, Teil 4 (2)